



# Generalversammlung

Verteilung Begrenzt  
10. Dezember 2023

Deutsch  
Original: Englisch

Zehnte Notstandssondertagung  
Tagesordnungspunkt  
Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ostjerusalem und  
in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet

Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren,  
Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia,  
Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Staat Palästina  
Resolutionsentwurf

## Schutz von Zivilpersonen und Wahrung rechtlicher und humanitärer Verpflichtungen

Die Generalversammlung,  
geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,  
unter Hinweis auf ihre Resolutionen zur Palästinafrage,  
sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,  
Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 6. Dezember 2023  
gemäß Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen an die Präsidentschaft des Sicherheits-  
rats,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalkommissars des Hilfswerks  
der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten vom 7. Dezember 2023 an  
den Präsidenten der Generalversammlung,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die katastrophale humanitäre Lage im  
Gazastreifen und das Leid der palästinensischen Zivilbevölkerung, bedenkend, dass die  
palästinensische und die israelische Zivilbevölkerung im Einklang mit dem humanitären  
Völkerrecht geschützt werden muss,

1. verlangte eine sofortige humanitäre Waffenruhe;

B B B B B B B B B B B B B B B B

\* Jede Änderung der Liste der Einbringer wird im offiziellen Protokoll der Sitzung erfasst.  
<sup>1</sup> S/2023/962.



2. verlangt erneut dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen nachkommen;

3. verlangt die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Geiseln sowie die Gewährleistung des humanitären Zugangs;

4. beschließt die zehnte Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den Präsidenten der jeweiligen Tagung der Generalversammlung zu ermächtigen, die Notstands-sondertagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wiederaufzunehmen.

---